

Trotz solcher Sperrfrist müßten damals, nachdem einzelne kapitalkräftige Verleger vorangegangen waren, alle Schulbücherverleger ihre Vorräte und Platten preisgeben. Verlust ungezählter Millionen war die Folge, wozu heute noch die bedrückende Belastung der Eltern durch die vorzeitige Preissteigerung kommen würde.

Die Wirkungslosigkeit jeder Sperrverfügung beruht darauf, daß Gründe für neue Einführungen, wo der Wille zu solchen besteht, immer zu finden sind, ohne daß man sich auf die Rechtschreibung beruft. Jeder größere Schulbücherverlag hat bei Änderung der Rechtschreibung sehr schnell die Erfahrung gemacht, daß diejenigen Schulbücher, die er, weil zufällig bei ihm bald nach Einführung der neuen Rechtschreibung neue Auflagen nötig geworden waren, in neuer Rechtschreibung auf den Markt gebracht hatte, unbehindert neue Einführungen erleben, während die übrigen noch in alter Rechtschreibung vorhandenen und weiter gelieferten Schulbücher einen Stillstand der Neueinführungen erleben. Alle kapitalkräftigen Schulbücherverlage sehen sich daher trotz Sperrfrist veranlaßt, ihre Schulbücher unter Opferung von Vorräten und Platten möglichst schnell neu herauszugeben, und die übrigen müssen folgen, ob sie wollen oder nicht, vorausgesetzt, daß sie es überhaupt erschwingen können.

Es gibt kein Mittel, einen solchen, in heutiger Zeit nicht zu verantwortenden Vorgang un möglich zu machen, man müßte sonst schon jegliche Neueinführung von Schulbüchern auf längere Jahre hinaus unterbinden, was wegen des dadurch bedingten Stillstandes aller Weiterbildung und Verbesserung der Unterrichtsmethoden doch niemals geschehen dürfte.

Merksblatt

über den Steuerabzug vom Arbeitslohn

nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. März 1921.

Das in Nr. 34 des Reichsgesetzblattes vom 30. März 1921, Seite 313 ff. veröffentlichte Gesetz vom 24. März 1921 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 bringt u. a. auch erhebliche Änderungen der bisherigen Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Danach ergibt sich für die Handhabung des Steuerabzugs ab 1. April 1921 folgendes:

I.

Während § 45 a des Einkommensteuergesetzes (Artikel I des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920, Reichsgesetzblatt Seite 1463) bisher vorsah, daß vom Steuerabzug freibleiben beim Tagelohn 5 Mark, beim Wochenlohn 30 Mark, beim Monatslohn 125 Mark, und daß sich diese Beträge für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des § 20 Absatz 2 um 1.50 Mark, bzw. 10 Mark, bzw. 40 Mark erhöhten, ändert die Novelle die für den Steuerpflichtigen selbst und seine Familienangehörigen zu machenden Abzüge wie folgt:

Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, bleiben abzugsfrei für den Steuerpflichtigen und seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau

beim Tagelohn je 4 Mark täglich, beim Wochenlohn je 24 Mark wöchentlich, beim Monatslohn oder -gehalt je 100 Mark monatlich.

Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind:

beim Tagelöhner um 6 Mark, beim Wochenlöhner um 36 Mark, beim monatlichen Lohn- oder Gehaltsempfänger um 150 Mark.

Ehefrauen und minderjährige Kinder werden bei Bestimmung des abzugsfreien Teils vom Lohn oder Gehalt nur dann berücksichtigt, wenn sie zur Haushaltung des Arbeitnehmers gehören. Als Kinder gelten laut Bestimmung des Reichsministers der Finanzen vom 28. Juli 1920 in Verbindung mit der Bestimmung vom 30. März 1921 (vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921, Nr. 15) neben den Abstammlichen des Haushaltungsvorstandes auch die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder. Maßgebend ist der Stand vom 1. April 1921. Zur Haushaltung eines Arbeitnehmers zählen minderjährige Kinder, wenn sie bei gemeinschaftlicher Führung des Haushalts unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitnehmer außerhalb dessen Wohnung mit seiner Einwilligung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Vehre) aufhalten. Leben beide Ehegatten zusammen, so zählen die Kinder nur als zum Haushalt des Ehemannes gehörig.

550

Beispiel 1.

Ein Tagelöhner (Junggeselle) verdient 40 Mark am Tage. Befreit vom Steuerabzug sind 4 Mark. Von den verbleibenden 36 Mark sind 10 Prozent abzuziehen und als Steuermarken einzukleben und zu entwerfen.

Beispiel 2.

Ein verheirateter Wochenlöhner mit 3 minderjährigen Kindern verdient 320 Mark die Woche. Abzugsfrei sind 24 Mark für ihn selbst, 24 Mark für die Ehefrau, je 36 Mark für die Kinder, Summa 156 Mark. Von den verbleibenden 164 Mark sind 10 Prozent als Steuermarken abzuziehen und zu entwerfen.

Beispiel 3.

Ein Gehilfe, verheiratet, mit 2 minderjährigen Kindern, erhält 2600 Mark Monatsgehalt. Seine Ehefrau lebt von ihm getrennt. Abzugsfrei sind 100 Mark für ihn selbst, 150 Mark für jedes Kind, Summa 400 Mark, vom Rest (2200 Mark) werden 10 Prozent für die Steuer abgezogen.

II.

Der bisherige § 45 a des Einkommensteuergesetzes, der eine Staffelung des Steuerabzugs nach der Höhe des Einkommens enthielt, ist gestrichen. Demnach sind von jetzt ab grundsätzlich nur 10 Prozent des Arbeitslohnes nach den erfolgten Abzügen einzubehalten und an die Steuer abzuführen (vergl. Beispiel 1, 3).

III.

In § 48 des Einkommensteuergesetzes ist der Passus gestrichen, wonach der Arbeitnehmer die für ihn geklebten und entwerteten Steuermarken nur innerhalb eines Zeitraumes von ¼ Jahr an Zahlungs Statt geben konnte. Die Eingabe ist demnach nunmehr zeitlich nicht mehr begrenzt.

IV.

Als § 53 a—f sind besondere Strafbestimmungen für Fälschung von Steuermarken und vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen über den Lohnabzug vorgesehen. Bisher haftete der Arbeitgeber lediglich für die Steuer des Arbeitnehmers, wenn er den Lohnabzug nicht bewirkte; nach den Bestimmungen der Novelle kann er gegebenenfalls auch in Strafe genommen werden.

Ergänzend sei noch bemerkt, daß Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvereinigungen weiter wie bisher vom Arbeitslohn abgesetzt werden können, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden.

Als Arbeitslohn gelten alle in Geld oder Geldwert bestehenden einmaligen oder wiederkehrenden Vergütungen für Arbeitsleistungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, insbesondere: Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung für Arbeitsleistung gewährte Bezüge sowie Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, jedoch nicht Entschädigungen, welche nach ausdrücklicher Anordnung oder Vereinbarung zur Verrichtung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gewährt werden, desgleichen nicht Bezüge aus einer Krankenversicherung.

Bei einmaligen Vergütungen für Arbeitsleistungen, wie Wirtschaftsbeihilfen, Beschaffungsbeihilfen, Gratifikationen, Jubiläumsgeschenken u. dgl., werden 10 Prozent für die Steuer abgezogen, ohne daß ein abzugsfreier Teil nach Maßgabe des Familienstandes zu ermitteln ist.

Sondervergütungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und sonstige über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen bleiben, obwohl zum steuerbaren Einkommen gehörig, nach Mitteilung des Finanzamtes wie bisher vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen abzugsfrei.

Weiter ist wie bisher der einzubehaltende Betrag auf volle Mark nach unten abzurunden, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, während er in allen übrigen Fällen auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden ist.

Kleine Mitteilungen.

Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bucherei. — Am Freitag, dem 22. April 1921, mittags 1 Uhr findet im Vortragsaal der Deutschen Bucherei die diesjährige Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Rechnungsbericht; 3. Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr; 4. Jahresgaben.

Verein der Reise- und Versand-Buchhandlungen G. B. — Auch dieser Verein hält zur diesjährigen Buchhändlermesse am Sonnabend, dem 23. April, seine ordentliche Hauptversammlung in Leipzig ab, und zwar findet diese am genannten Tage nachmittags 4 Uhr im Bibliothekszimmer des Buchhändlerhauses zu Leipzig statt.